



# Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern  
Deutscher Ärztetag  
Hauptgeschäftsführer

Innenausschuss  
A-Drs 16(4)77 D

Berlin, 22.06.2006

Fon  
030 / 40 04 56-400

Fax  
030 / 40 04 56-380

E-Mail  
christoph.fuchs@baek.de

Diktatzeichen

Aktenzeichen

Seite  
1 von 1

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Herrn  
Sebastian Edathy MdB  
Vorsitzender des  
Innenausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

## **Stellungnahmen zu den BT-Drucksachen 16/445 und 16/1202 anlässlich der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2006**

Sehr geehrter Herr Edathy,

wir danken für die Möglichkeit, in Vorbereitung der Anhörung am 26. Mai zu den Bundestagsdrucksachen 16/445 und 16/1202 schriftlich Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns auf die ärztlichen Belange der Thematik, die insbesondere in dem Gesetzentwurf 16/445 zum Tragen kommen.

Die Bundesärztekammer begrüßt außerordentlich, dass die Frage der medizinischen Behandlung und Leistungsgewährleistung von Menschen, die in unserem Land ohne Aufenthaltsrecht leben, vom Bundestag beraten wird.

Allein die in der Öffentlichkeit häufig gebrauchte Bezeichnung „Illegale“ stigmatisiert diese Migranten schon zu Menschen zweiter Klasse. Das dürfen wir als demokratische, den universellen Menschenrechten verpflichtete Gesellschaft nicht zulassen. Jeder Mensch hat das Recht auf eine menschenwürdige Behandlung ohne Ansehen seiner Person. Dieses elementare Grundrecht schließt das Recht auf ärztliche Behandlung in Notsituationen ohne Angst vor Abschiebung ein.

Die deutsche Ärzteschaft ist ganz besonders in Sorge um den Umstand, dass die medizinische Versorgung der Menschen, die ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, in einer rechtlichen und politischen Grauzone stattfindet.

Die Bundesärztekammer unterstützt daher die Grundaussagen des vorliegenden Gesetzentwurfes. Wesentliche Forderungen, die die deutsche Ärz-

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Postfach 12 08 64  
10598 Berlin

Fon 030 / 40 04 56-0  
Fax 030 / 40 04 56-388

info@baek.de  
www.baek.de

teschaft zuletzt auf dem 109. Deutschen Ärztetag im Mai diesen Jahres formuliert hat, werden damit umgesetzt.

Schreiben der  
Bundesärztekammer  
vom 22.06.2006

Seite  
2 von 2

Dies betrifft insbesondere

1) **Artikel 1, Nummer 3, Änderung des § 87 Abs. 2 des AufenthG**

Mit dieser Regelung wird die **Übermittlungspflicht** für öffentliche Stellen an die Ausländerbehörden im ärztlichen Behandlungsfall aufgehoben. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass Menschen ohne Aufenthaltsstatus Ärzte und Krankenhäuser rechtzeitig aufsuchen und Anträge zur Kostenübernahme bei den zuständigen Behörden stellen können.

Die bisher stattfindende Übermittlung von Daten hat in der Regel die Abschiebung zur Folge. Die Verpflichtung zur ärztlichen Verschwiegenheit wird damit indirekt aufgehoben. In der Folge werden aus Angst vor Abschiebung lebensnotwendige stationäre Behandlungen meist nicht in Anspruch genommen.

2) **Artikel 1, Nummer 4, Änderung des § 96 Abs. 1 des AufenthG**

Hiermit wird sichergestellt, dass die medizinische Hilfe durch Ärzte und medizinisches Personal nicht unter den Straftatbestand der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt im Sinne des § 96 AufenthG fällt. Mit dieser Änderung wird **Rechtssicherheit** für Ärzte und medizinisches Personal geschaffen, die Menschen ohne Aufenthaltsstatus behandeln.

Für Ärzte ist es selbstverständlich, kranken Menschen beizustehen, auch wenn sie keine Aufenthaltsberechtigung haben. Dabei bewegen wir Ärzte uns heute auf rechtlich schwierigem Terrain. Besondere strafrechtliche Bestimmungen im Ausländerrecht schließen nach gegenwärtiger Rechtslage nicht aus, dass sich Ärzte bei der Behandlung von Migranten ohne Papiere unter Umständen einer Beihilfe zum illegalen Aufenthalt strafbar machen.

Das Handeln der Ärzte ist in den meisten Fällen jedoch ethisch und medizinisch gerechtfertigt. Wir brauchen deshalb mehr Rechtssicherheit für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, wenn sie Menschen ohne gültigen Aufenthaltsstatus, teils sogar auf eigene Kosten medizinisch versorgen. Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung wird daher von der Ärzteschaft begrüßt.

3) **Artikel 4, Änderung des § 11 Abs. 3 des AsylbLG**

Die Bundesärztekammer begrüßt, dass die **Übermittlungsbefugnis** nach § 11 Abs. 3 des AsylbLG aufgehoben wird, wenn einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 oder einem Familienangehörigen Leistungen gemäß § 4 oder 6 AsylbLG gewährt werden. Damit wird diesem Personenkreis tatsächlich die Möglichkeit eröffnet, Ansprüche nach dem AsylbLG geltend zu machen.

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Umfang dieser Leistungen sehr gering ist und eine medizinische Versorgung nach dem Stand der Wissenschaft nicht gewährleistet werden kann.

Schreiben der  
Bundesärztekammer  
vom 22.06.2006

Seite  
3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of the letter 'C.' followed by a stylized, cursive 'Fuchs'.

Prof. Dr. med. C. Fuchs